

Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessoren (OBHP)

hochschule 21 gGmbH

Ersteller	mbe; redaktionell überarbeitet: uso, tue
Freigeber	Senat: 12.11.2008R
Version	OBHP/I/11.06.2016

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

		Seite
§ 1	Gesetzliche Grundlagen	3
§ 2	Voraussetzungen der Verleihung	3
§ 3	Recht zur Führung der Bezeichnung	3
§ 4	Vorschlag	3
§ 5	Aufgaben der Findungskommission	4
§ 6	Senatsbeschluss	4
§ 7	Lehrverpflichtung	4
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor an der hochschule 21“ (Hon.-Prof.) richtet sich nach den Regelungen des § 35 Abs.1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), die durch diese Ordnung konkretisiert werden.

§ 2 Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Die hochschule 21 kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessoren bestellen, wenn diese überdurchschnittliche Leistungen in Lehre und anwendungsorientierten Forschung vorweisen können.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor an der hochschule 21“ ist in der Regel eine erfolgreiche, selbständige Lehrtätigkeit von 500 Lehrstunden verteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die selbstständige Lehrtätigkeit ergibt sich aus einem Lehrauftrag oder einer Professur-Vertretung.
- (3) Die Verleihung setzt weiterhin auf einem an der hochschule 21 vertretenen Fachgebiet überdurchschnittliche Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder überdurchschnittliche Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, die den Anforderungen für hauptamtliche Professoren entsprechen, voraus.

§ 3 Recht zur Führung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung setzt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 Lehrstunden pro Semester voraus. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann gegenüber dem Präsidium eine Reduzierung auf 18 Lehrstunden pro Semester beantragt werden.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Berechtigte durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der hochschule 21 mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Vorschlag

- (1) Jedes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer hat das Recht, eine Person zur Bestellung zum Honorarprofessor vorzuschlagen.
- (2) Der Senat beschließt auf Antrag, eine Findungskommission zur Überprüfung der in § 2 genannten Voraussetzungen einzusetzen. In dieser Kommission verfügt die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. Der Kommission sollen Vertreter des Fachs, in dem der Vorschlagende tätig werden soll, angehören.

§ 5 Aufgaben der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission erarbeitet gegenüber dem Senat eine Stellungnahme zur Frage, ob eine Bestellung zum Honorarprofessor erfolgen kann.
- (2) Die Stellungnahme soll Angaben dazu enthalten, ob a) die Bestellung zum Honorarprofessor befristet oder unbefristet erfolgen soll und b) in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung und/oder eine Verpflichtung in Lehre und Forschung begründet werden soll.
- (3) Die Kommission kann zur Begründung ihrer Empfehlung im Einvernehmen mit dem Betroffenen ein Gutachten einholen. Der Stellungnahme der Kommission sind die sie begründenden Unterlagen beizufügen.

§ 6 Senatsbeschluss

- (1) Der Senat beschließt auf Grundlage der Stellungnahme der Findungskommission, ob ein Vorschlag zur Bestellung zum Honorarprofessor an das Präsidium erfolgen soll.
- (2) Der Präsident kann dem Vorschlag folgen und entsprechende Schritte einleiten. Er hat das Recht, den Vorschlag abzulehnen. In diesem Fall muss eine besondere Begründung den Senatsmitgliedern gegenüber erfolgen.

§ 7 Lehrverpflichtung

- (1) Vor Aufnahme der Tätigkeit als Honorarprofessor bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung (insbes. Lehrverpflichtung, curriculare Einbindung) zwischen Hochschule und Honorarprofessor.
- (2) Die Lehrverpflichtung beträgt in der Regel mehr als 36 Lehrstunden pro Semester. Sie erlischt mit der Beendigung der Rechtsstellung als Honorarprofessor sowie mit der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres. Über eine Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung über diesen Zeitpunkt hinaus entscheidet das Präsidium auf Antrag des Senats.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Präsident der hochschule 21 hat am 13.11.2008 die vom Senat der Hochschule am 12.11.2008 beschlossene Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessoren genehmigt.

Redaktionell überarbeitet am 07.06.2016.

Buxtehude, den 10.06.2016



Prof. Dr.-Ing. Thorsten Uelzen
Präsident der hochschule 21